

FRAGE AN DEN FACHMANN

Peter Bucheli, Ende Sommer nimmt der Wurmdruck wieder zu. Wirken Aufgussmittel auch gegen Leberegel?

Stimmt bei der Milchvieherde die Leistung oder Fruchtbarkeit nicht, können Parasiten wie der Grosse Leberegel schuld daran sein. Dieser verursacht in der Schweizer Landwirtschaft Schäden von jährlich rund 80 Mio Franken. Beim Milchvieh sind das pro befallenem Tier Fr. 450.– bis 600.– jährlich. Da die Infektionen oft chronisch verlaufen, sind die Einbusen nicht sofort sichtbar. Nur 25% der betroffenen Landwirte wissen vom Befall ihrer Bestände! Eine Tankmilchanalyse ist zuverlässig und preiswert.

Der erwachsene Leberegel legt seine Eier in die Gallengänge des Wirtes (Rind, Schaf, Ziege), diese gelangen mit dem Kot in die Aussen-

welt. Von der Aufnahme der Kapsellarve bis zur Eiausscheidung dauert es beim Rind 61 Tage. Die Zwergschlamm-schnecken als Zwischenwirte leben vorwiegend in feuchten Wiesen oder im Umfeld der Weidetränken. Es gibt auch noch den Kleinen Leberegel, der als zweiten Zwischenwirt eine Ameisenart benötigt. Dessen Schaden ist geringer, die Behandlung aber schwieriger.

Um die Schäden des Grossen Leberegels zu reduzieren, ist eine gute Weideplanung einzuhalten: Mäh-ist besser als Dauerweide. Dient beispielsweise eine Parzelle im Herbst als Weide, wird sie besser im Frühling durch einen Konservierungsschnitt geerntet.

FACHMANN



Peter Bucheli

Jungtierweiden sind besonders gefährdete Flächen. Gleichzeitig ist das Jungvieh deutlich empfänglicher als eine Milchkuh. Durch Trockenlegen der Feuchtstellen und mit sauberen Weidetränken soll der Zwergschlamm-schnecke die Lebensgrundlage entzogen werden. Sind trotzdem

Feuchtgebiete mit Kapsellarven an den Grashalmen vorhanden, sollen diese abgezäunt werden. Leberegel werden mit spezifischen Präparaten oral behandelt; die Aufguss-Präparate (über den Rücken) wirken zwar gegen Würmer, nicht aber gegen Leberegel. Wurm- und Leberegelbekämpfungsmittel dürfen nur vom Tierarzt verschrieben und abgegeben werden. In erster Linie sollen Würmer und Leberegel bei Milchvieh mit dem Trockenstellen (Absetzfrist) und beim übrigen Rindvieh im Mai und Oktober behandelt werden. Die Parasiten-Bekämpfung soll der Landwirt regelmässig mit dem Bestandes-Tierarzt besprechen.

Peter Bucheli, Landi Sursee/
Landi Nottwil-Buttisholz



Feuchte Stellen auf Rinderweiden sollten trocken gelegt oder abgezäunt werden, um Leberegel vorzubeugen.

(Symbolbild BauZ)

Umstrittene Wasservögel

Schwäne / Sie verursachen Schäden in der Landwirtschaft, eine Regulierung ist schwierig.

SEEDORF «Die Schwäne werden zum Problem, weil sie Weiden und Wiesen verkoten. Die Kühe fressen das verkotete Gras nicht mehr oder würden sogar daran erkranken.» Diese Argumente führte der Seedorfer Landrat Christian Arnold in einer Interpellation vom April an. Besonders im Naherholungsgebiet Reussdelta entlang des Urnersees sei eine zu starke Ausbreitung des Höckerschwanen auch für den Tourismus nicht förderlich.

Klärung verlangt

Arnold ersuchte um Klärung der Situation, vor allem von folgenden Punkten:

- Ausmass der Schäden
- Finanzielle Unterstützung (Wildschadenvergütung)
- Massnahmen zur Bestandesreduktion

Mit der Antwort des Regierungsrats von Ende Juni ist Christian Arnold nur «teilweise zufrieden», wie er auf Anfrage bekanntgab. Er stört sich vor allem am gesetzten Zeitrahmen, denn seit Einreichen der Interpellation habe sich das Problem noch weiter verschärft und auch flächenmässig ausgebreitet.

«Um nach der Revision des Eidgenössischen Jagdgesetzes einen Regulierungsentscheid fällen zu können, ist eine genauere Schadenerhebung während einer ganzen Vegetationsphase zwingend notwendig», schreibt

die Regierung in ihrer Antwort. Somit würden die Bestandesaufnahmen erst Ende 2018 abgeschlossen, was für Arnold zu lange dauert. In die Hände spielen könnte ihm jedoch die angesprochene Jagdgesetzrevision, denn mit dieser könnte der Höckerschwan künftig auf der Liste der regulierbaren Arten stehen.

Finanzielle Entschädigung

Nicht einverstanden ist der Seedorfer Landrat mit der Antwort zur finanziellen Unterstützung. Die Begründung, dass für nicht

jadbare Arten keine Mittel aus dem Wildschadenfonds vergütet werden könnten, kann er nicht nachvollziehen: «Der Wolf ist auch nicht jagdbar und doch gibt es eine Wildschadenvergütung für betroffene Bauern.»

Einig sind sich Arnold und der Regierungsrat darin, dass eine Regulation des Bestandes längerfristig zielführend ist. Der Landwirt, der selber einzelne Parzellen mit Seeanstoss hat, könnte sich Massnahmen wie Fütterungsverbote oder das Anstechen von Eiern vorstellen.

Beruhigt hat sich die Situation offenbar in den Kantonen Ob- und Nidwalden, wo die Schwäne vor einiger Zeit für Schlagzeilen gesorgt hatten. Auch dort hatten Bauern über Verschmutzung und Ernteauffälle wegen Schwänen geklagt. In einem fünfjährigen Pilotprojekt, das im Jahr 2015 bewilligt wurde, werden regelmässig Eier angestochen, um die Höckerschwanbestände zu regulieren. Auch weitere Massnahmen wie Fütterungsverbote oder Einzelabschüsse sind dort möglich. ag



Dieses Bild wird am Wichelsee im Kanton Obwalden möglichst verhindert: Durch das Anstechen der Eier sollen Schwäne nur noch eines oder höchstens zwei Junge haben.

(Bild pixello.de/Dreih)



Die Biber fühlen sich wohl in der Region. Bauernland ist aber erst sehr selten von Schäden betroffen.

(Bild zvg)

Wenig Biberschäden

Wildtiere / Die Population der Nager wächst, Kulturen sind von Schäden aber wenig betroffen.

SURSEE Die Bestände an Bibern steigen weiter, und damit auch die Diskussionen über deren verursachte Schäden in der Land- und Forstwirtschaft. Wobei vor allem im Siedlungsgebiet das Schadenrisiko, zum Beispiel wegen Hochwasserschäden, höher ist. Das zeigt der aktuelle Fall aus Pfäffau, der sogar zu einem kritischen Leserbrief eines besorgten Landwirts aus Grosswangen führte (siehe Seite 9). Dort sollen Nebendämme von Bibern entfernt werden, welche direkt unterhalb der Bauten zum Hochwasserschutz liegen.

LU: Bestände wachsen

Die entsprechende Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) wurde Ende Juli im Kantonsblatt publiziert. Grundsätzlich sind Biber und deren Bauten in der Schweiz geschützt. Im Kanton Luzern wird der Bestand derzeit auf rund 50 Biber geschätzt. Das Lawa rechnet damit, dass bei fortschreitender Entwicklung bis zu 350 Biber in 150 Revieren den Kanton bevölkern könnten. Das Schadenpotenzial wird als hoch erachtet. Deshalb wurde Ende 2016 das «Managementkonzept Biber Kanton Luzern» publiziert. Dieses soll bis zur Revision des Jagdgesetzes den Umgang mit Biberschäden regeln.

Betroffen sind sowohl Infrastrukturen wie auch landwirtschaftliche Kulturen sowie Veränderung von Pflanzenbeständen in Naturschutzgebieten durch Vernässung. Bei 150 Revieren mit Bibern wird das Schadenpotenzial für die Land- und Forstwirtschaft auf jährlich bis 20000 Franken geschätzt. Bisher wurden aber kaum Schäden verzeichnet, wie Priska Ineichen

vom Lawa erklärt. Vergütet wurde einzig ein angenagter Obstbaum und dieses Frühjahr eine vernässte Wiese bei Perlen. Dort wurden einige Aren des ersten Schnittes entschädigt, also ein Bagatellschaden.

Momentan wird ein erstmaliger Schaden bei umgehender Meldung kulant entschädigt. Danach werden die zumutbaren Präventionsmassnahmen im Einzelfall definiert. Diese müssen im Vergleich zum Schadenpotenzial hinsichtlich Kosten und Aufwand vertretbar sein, sagt Ineichen. Der Kanton könne Beiträge an Präventionsmassnahmen ausrichten.

AG: Wenige Biberschäden

Im flussreichen und bereits länger von Bibern besiedelten Kanton Aargau liegt der Bestand wesentlich höher. Derzeit rund 300 Biber, schätzt Christian Tesini von der Sektion Jagd und Fischerei im Departement Bau, Verkehr und Umwelt. Schon wegen dieser grossen Anzahl gebe es Diskussionen mit der Land- und Forstwirtschaft. Allerdings sei dies fast vernachlässigbar im Vergleich zum Thema Wildschweine: Wegen Wildschweinschäden würden im Aargau jährlich eine halbe Million Franken vergütet. Die Schäden an Kulturen durch Biber beliefen sich in den Jahren von 2012 bis 2016 auf insgesamt rund 16400 Franken für zehn Fälle, sagt Tesini. Vergütet wurden bisher vor allem Schäden im Mais, bei Zuckerrüben und Karotten. Grundsätzlich gelte Verhütung vor Vergütung. Teure Kulturen müssten, wie bei Wildschweinen, als vorbeugende Massnahme eingezäunt werden, wenn mit Biberschäden zu rechnen sei. js

SCHLACHTVIEHMARKT ZENTRALSCHWEIZ

Diese Woche fand in der Zentralschweiz kein überwachter Schlachtviehmarkt statt. Uns fehlen deshalb die Angaben für die Publikation des Preisspiegels.

Wir danken für Ihr Verständnis.

NÄCHSTE GROSSVIEHMÄRKTE

Ort	Datum	Anmeldung
Rothenthurm SZ*	7. August	Telefon 041 825 00 60
	21. August	www.bvsvz.ch
Sarnen OW**	14. August	Telefon 041 622 00 65
Langnau BE	15. August	Telefon 079 560 34 01

Transportdienst

* Produzenten aus der Region Habsburg-Seetal können einen Transport- und Vorfuhrdienst nutzen. Informationen erhalten Interessierte unter Tel. 041 825 00 60.

** Produzenten aus dem Kanton Luzern können einen Transport- und Vorfuhrdienst nutzen. Informationen erhalten Interessierte unter Tel. 041 925 80 73.